



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
 1220 Wien, Kratochwjlestraße 4 ♦ info@careconsult.at
 Tel. 01 – 317 26 00 – 73254
 Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Antrag auf Abschluss einer Au-Pair Versicherung Österreicher im Ausland

Alle Felder bitte unbedingt vollständig und leserlich ausfüllen

Antragsteller:

Adresse:.....

Telefon, tagsüber: e-mail:

Name der zu versichernden Person:

Geburtsdatum: Geschlecht:

Heimadresse:

PLZ / Ort / Land:

Versicherungsbeginn: Letzter versicherter Tag:

Ich beantrage Versicherungsschutz für (Gewünschtes bitte ankreuzen):

Europa: € 36,-
 aussereuropäischer Staat **: € 54,-**

pro angefangenem Versicherungsmonat. Bezahlung per Lastschriftverfahren. Das Konto lautet auf den Namen der antragstellenden Person. Die Prämie wird monatlich im Voraus eingezogen.

Bankleitzahl: Konto-Nr.:

Serie 58AU340998-xx V20090701 AUVB1995 BesBedKollU1995 AHVB1997 EHVB1997 BesBedAuPair, VersVG 38 39

Leistungen:

Krankenversicherung (Spital allgemeine Gebührenklasse)	bis € 145.300
Krankenversicherung (ambulant 10 %, mind. € 36 Selbstbehalt)	bis € 145.300
Medizinisch notwendiger Heimtransport	bis € 72.650
Ärztlich verordneter Krankentransport, schmerzstillende Zahnbehandlung	100 % der Kosten
Unfall-Tod	€ 5.000
Unfall-Dauerinvalidität (Progression 350% bei 100 %-iger Invalidität)	€ 50.000
Privat- und Berufshaftpflicht Versicherung	€ 363.000

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Unfall-Versicherung (AUVB 1995) sowie die Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHVB 1997 und EHVB 1997). In Abänderung von Artikel 1 Punkt 2.1.1 übernimmt der Versicherer im Versicherungsfall nur die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der versicherten Person wegen eines Personenschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen. Bitte beachten Sie, daß wir bei Zahlungsverzug € 7,00 Bearbeitungsgebühr (zusätzl. € 7,00 Bankspesen bei nicht erfolgtem Einzug) verrechnen und das Recht auf sofortige Kündigung des Vertrages haben.

.....
 Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Beachten Sie bitte besonders VersVG §38 und §39 im Anhang.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwjlestraße 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73254
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Au-Pair Beschäftigung im Ausland

Dem Vertrag liegen die "Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995)" und die "Besonderen Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung 1995" (Punkte 1., 2. und 4.) zugrunde. Darüber hinaus gelten die "Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1997 und EHVB 1997)". In Abänderung von Artikel 1 Punkt 2.1.1 übernimmt der Versicherer im Versicherungsfall nur die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der versicherten Person wegen eines Personenschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen. Die finden insoweit Anwendung, als die nachstehenden "Besonderen Bedingungen zur Au-Pair Versicherung" keine Sonderregelung vorsehen.

Besondere Bedingungen zur Au-Pair Versicherung (Unfall-, Behandlungs- und Rückholkosten):

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Der Versicherer bietet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages während des vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland bis zu einer Höchstdauer von 11 Monaten und 29 Tagen Versicherungsschutz für Unfälle oder akut eintretende Erkrankungen, sofern die Gesundheitsschädigung plötzlich und unerwartet nach der Ausreise aus Österreich eingetreten ist.

Die Versicherungsleistungen werden in Punkt 5 gegenständlicher Bedingungen beschrieben.

2. Versicherter Personenkreis

Versicherbar sind alle Personen, die in das Ausland zum Zwecke der Anstellung als Au-Pair reisen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 28 Jahre sind.

3. Vertragsdauer/Versicherungsbeginn

3.1. Vertragsdauer

Gegenständlicher Vertrag gilt für die bei Abschluss der Versicherung beantragte Zeit. Sofern der versicherte Zeitraum verlängert werden soll (bis zur im Punkt 1 angegebenen Höchstdauer), genügt eine Benachrichtigung an den Versicherer (Makler). Diese Benachrichtigung ist jedoch mindestens 14 Tage vor Ablauf einzubringen. Nach Ablauf der Versicherung ist **keine Verlängerung** mehr möglich.

3.2. Beginn des Versicherungsschutzes

Die versicherten Personen sind ab Grenzübertritt (Ausreise aus Österreich) versichert.

4. Versicherte Leistungen

4.1. Versicherte Behandlungs- und Bergungskosten

Subsidiär zu den Leistungen aus allfälligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungen, bzw. zu den Leistungen aufgrund von Mitgliedschaften bei Vereinen etc., werden nach akuter Krankheit oder Unfall folgende nach ärztlicher Anordnung notwendige Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt:

- Aufwendungen für Arzthonorare, sowie vom Arzt verordnete Medikamente (bei Zahnbehandlung nur schmerzstillende Behandlung, keine konservierende)
- Krankenhausbehandlung (ambulant oder stationär in der allgemeinen Gebührenklasse)
- direkter Transport ins Krankenhaus, in dem eine Behandlung möglich ist
- Rücktransport vom Krankenhaus zur Unterkunft bzw. zur Rückreisestelle (Bahn-, Schiff-, Autobusstation oder Flugplatz)
- Bergungskosten bis € 7.260

4.1.1. Nicht gedeckte Kosten

- Für Krankheiten und Unfallfolgen, welche innerhalb einer Frist von 6 Monaten vor Versicherungsbeginn behandelt worden oder behandlungsbedürftig gewesen sind



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwjlestraße 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73254
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



- Für bestehende chronische Leiden und deren Folgen
- Für Kosten von Impfungen, ärztlichen Gutachten und Attesten sowie Pflegepersonal
- Für Kosten von Erholungsreisen sowie von Bade- und Erholungsaufenthalten, ferner für Kosten von konservierenden Zahnbehandlungen, Reparatur oder Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe
- Für Folgeschäden aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum
- Für Geschlechtskrankheiten oder ähnliche Gesundheitsstörungen, die durch das Handeln des Versicherten eingetreten sind
- Für Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden sowie Entbindung oder Schwangerschaftsabbruch

4.2. Versicherte Rückholkosten

Ärztlich empfohlene, notwendige Heimtransporte sind versichert. Gemäß Art. 11.3. AUVB 1995 werden bei Tod auch die mit der Überführung des Toten zu dessen letztem Wohnort verbundenen Kosten ersetzt.

Ist ein Heimtransport, infolge eines Unfalles oder einer plötzlich eintretenden Erkrankung, im Zusammenwirken mit dem IFRA-Ärzteteam (Internationaler Flugrettungsdienst Austria) als medizinisch indiziert anzusehen, so werden die Kosten des Heimtransportes (Krankenwagen, Linienflug mit Stretcher oder Ambulanzjet) zu 100% übernommen.

Der internationale Flugrettungsdienst Austria ist rund um die Uhr erreichbar und ist befugt, in Vollmacht des Versicherers, über die notwendigen Maßnahmen für den Rücktransport zu entscheiden und Rücktransporte für die versicherten Personen durchzuführen.

Wird der Heimtransport **ohne Inanspruchnahme des IFRA** mit dem 24 Stunden Notruf durchgeführt, erfolgt ein Kostenersatz bis zu € 2.900.

4.3. Todesfall

Sofern dem Versicherer (Makler) keine bezugsberechtigten Personen bekannt sind, fällt die Versicherungsleistung der Verlassenschaft der versicherten Person zu.

5. Dauernde Invalidität

Versicherungsschutz für dauernde Invalidität infolge eines Unfalles gilt gemäß Artikel 7 der "Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995)" bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Bei einem 100 %-igen Grad der Invalidität wird die Versicherungssumme zu 350 % ausbezahlt. In Ergänzung zu Artikel 7 der AUVB 1995 wird eine Versicherungsleistung nur dann gewährt, wenn sich nach den Bestimmungen 1. - 8. ein Invaliditätsgrad von 20% oder darüber ergibt.

6. Leistungsabwicklung

6.1. Behandlungskosten

Kopien der quittierten Originalrechnungen bzw. Honorarnoten sind dem Versicherer (Makler) spätestens einen Monat nach der Behandlung vorzulegen, wobei der Makler begründete Verspätungen akzeptiert. Die Rechnungen müssen Leistungen, Behandlungsdatum und den Namen der behandelten Person enthalten, sowie den Behandlungsgrund (Diagnose).

Werden keine Leistungen von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung für den angemeldeten Schadenfall erbracht, gilt als vereinbart, dass der Versicherungsnehmer 10% (mindestens € 36) des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages im Falle von ambulanten Behandlungen selbst zu tragen hat.

Der Versicherer (Makler) ist bei der Schadenbearbeitung ermächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens notwendigen Auskünfte bei Dritten einzuholen - diese sind dann einer allfälligen Schweigepflicht zu entbinden.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwjlestraße 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73254
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



6.2. Rückholkosten

Jeder Notfall ist unverzüglich dem IFRA zu melden, der im Namen und auf Rechnung des Versicherers die erforderlichen Maßnahmen trifft. Bei Inanspruchnahme einer anderen Organisation ist die Ersatzleistung begrenzt (siehe 4.2.).

7. Prämie

7.1. Mindest-Vorausprämie

Die Mindestprämie wird für einen Aufenthalt von einem Monat berechnet.

7.2. Verrechnung

Dauert der Aufenthalt der versicherten Au-Pair Person kürzer als im Antrag/Vertrag angegeben, wird die unverbrauchte Prämie monatlich abgerechnet und zurückgezahlt. Die Einmonats-Mindestprämie kann nicht zurück bezahlt werden.

8. Maklerklausel

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer werden sämtliche Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen über die Care Consult Versicherungsmakler GmbH, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien, leiten, die sich ihrerseits zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer bzw. Versicherungsnehmer verpflichtet. Dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gegenüber gelten alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen als zugegangen, sobald sie bei der vorgenannten Maklerfirma eingegangen sind.

8.1. Vertragsverwaltung

Die gesamte Vertragsverwaltung (inklusive Vertragsausfertigung, Erstellung der Prämienrechnung und die Schadenregulierung) erfolgt durch die Care Consult Versicherungsmakler GmbH in Vollmacht für den Versicherer. Bei der Schadenregulierung ist die Care Consult Versicherungsmakler GmbH allerdings vor der Veranlassung einer Maßnahme, die mit Kosten oder einer Leistungsverpflichtung für den Versicherer verbunden ist, verpflichtet, das Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen.

Diese Verpflichtung entfällt allerdings, wenn im Hinblick auf die konkrete Schadensituation eine sofortige Entscheidung notwendig ist, und der Versicherer nicht erreicht werden kann.

8.2. Anzeigen und Erklärungen

Alle Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer (Erklärungen, Zahlungen, etc.) gelten als erfüllt, sobald sie gegenüber der Care Consult Versicherungsmakler GmbH erfüllt wurden.

Wichtige Adressen

Care Consult Versicherungsmakler GmbH, 1220 Wien, Kratochwjlestraße 4
Tel.: 0043 - 1 - 317 26 00 - 0
Fax: 0043 - 1 - 317 26 00 - 73498
E-Mail: info@careconsult.at
Firmenbuchgericht Wien, FN 89795b, DVR 0391158, WG-Reg.Z. 15945/g/1/8

IFRA Internationaler Flugrettungsdienst Austria, Bahnhofplatz 13/5, A-3500 Krems
Tel.: 0043 - (0)2732 - 82 561 0
Fax: 0043 - (0)2732 - 85 101

Notrufnummer (24Stunden-Dienst) 0043 (0)2732–70007

ACE European Group Limited, 1030 Wien, Firmenbuchgericht Wien, FN 95213